

# Fortlaufende Flugerfahrung – Schulungsfahrten mit Lehrberechtigten FCL.140.B und FCL.230.B

In der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates wurden in Bezug auf unsere Ballonlizenzen etliche Änderungen festgelegt

**A**m 21.02.2013 ist in der NFL I-16/13 der Umwandlungszeitraum der Ballonlizenzen vom 08.04.2013 bis zum 08.04.2015 festgesetzt worden. Dieser Umwandlungszeitraum ist im folgendem noch von Bedeutung.

In der 1178/2011 wurde im Part FCL unter den Punkten FCL.140.B und FCL.230.B erstmals eine Verfahrensweise für uns Ballonpiloten eingeführt, wie sie bis dahin in ähnlicher Form nur aus der gewerblichen Ballonfahrt bekannt war.

## Hier der Text im Original:

FCL.230.B BPL – Anforderungen hinsichtlich der fortlaufenden Flugerfahrung

(für den LAPL(B) gelten sinngemäß die gleichen Anforderungen – FCL.140.B.)

a) Inhaber einer BPL dürfen die mit ihrer Lizenz verbundenen Rechte nur ausüben, wenn sie in den letzten 24 Monaten in einer Ballonklasse mindestens Folgendes absolviert haben:

(1) 6 Flugstunden als PIC, einschließlich 10 Starts und Landungen, sowie

(2) einen Schulungsflug mit einem Lehrberechtigten in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse;

(3) außerdem müssen Piloten, wenn sie qualifiziert sind, mehr als eine Ballonklasse zu fliegen, um ihre Rechte in der anderen Klasse ausüben zu können, innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 3 Stunden Flugzeit in dieser anderen Klasse einschließlich 3 Starts und Landungen absolviert haben.

b) Inhaber einer BPL dürfen nur einen Ballon betreiben, der der gleichen Ballongruppe angehört wie der Ballon, in dem der Schulungsflug absolviert wurde, oder einen Ballon einer Gruppe mit geringerem Hülleninhalt;

c) Inhaber einer BPL, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen,

(1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in einem Ballon innerhalb der entsprechenden Klasse ablegen, oder

(2) die weiteren Flugzeiten oder

Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a) zu erfüllen.

d) Im Fall von Buchstabe c) Nummer 1 darf der Inhaber einer BPL nur einen Ballon betreiben, der der gleichen Ballongruppe angehört wie der Ballon, in dem die Befähigungsüberprüfung absolviert wurde, oder einen Ballon einer Gruppe mit geringerem Hülleninhalt.

## Was bedeutet das jetzt?

Neben den, nennen wir sie mal »Pflichtfahrten«, gibt es jetzt auch erstmals eine Fahrt mit Lehrer. Vor jeder Fahrt muss ich mich vergewissern, dass ich innerhalb der letzten 24 Monate die »Pflichtfahrten und Landungen« inklusive einer Schulungsfahrt mit einem Lehrberechtigten absolviert habe. (Alle 24 Monate ist diese Fahrt zu absolvieren!) Hieraus folgt, dass die Piloten, die 2013 umgewandelt haben, bereits in 2015 ihre 140.B oder 230.B Fahrt absolvieren mussten.

### Häufig hören wir Sätze wie:

Was soll das jetzt? Da werde ich per Gesetz zu etwas gezwungen – es wird mir wieder ein kleines Stück meiner Freiheit genommen. Und nun soll ich auch noch eine »Prüfung« ablegen?

Die Fakten: Es geht hier erst einmal nicht um eine »Prüfung«! Die Lehrer sollten hier mehr Aufklärungsarbeit leisten. Der Pilot fährt gemeinsam mit einem Lehrer Ballon. Es gibt keinen Grund für Stress – es sei denn, der Pilot macht ihn sich selber. Die Lehrer geben lediglich Hinweise, Tipps und Anregungen. All das ohne jeglichen Druck.

Genau hier liegt für uns alle die große Chance. Wir als Lehrer möchten nur Ihre Sicherheit erhöhen. Wir sehen Piloten, die wir sonst nie sehen würden, Verfahren, die wir sonst nur von YouTube kennen. Gehen Sie als Piloten mit uns Lehrern einen Weg der sanften Veränderungen. Sie suchen sich »Ihren« Lehrer selber aus. Alles sollte auf Augenhöhe ablaufen. Oberlehrer brauchen Sie nicht. Klären Sie vorher die Abläufe und ggf. den Preis.

Die Eintragung: Die Eintragung ist lediglich eine Bestätigung und erfolgt im Fahrtenbuch (z.B. Fahrt nach FCL.140.B/230.B + der Name

des Lehrers). Die Fahrt wird nicht in der Lizenz bestätigt! Und nicht an eine Behörde gemeldet.

### Was passiert nach Ablauf der 24 Monate?

b) Inhaber einer LAPL(B) bzw. BPL, die die Anforderungen gemäß Buchstabe a) nicht erfüllen, müssen, bevor sie ihre Rechte wieder ausüben dürfen:

- (1) eine Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer in der entsprechenden Klasse ablegen, oder
- (2) die weiteren Flugzeiten oder Starts und Landungen absolvieren, wobei sie mit Fluglehrer oder alleine unter der Aufsicht eines Lehrberechtigten fliegen, um die Anforderungen gemäß Buchstabe a) zu erfüllen.

Jetzt ist der Prüfer gefragt – »Befähigungsüberprüfung mit einem Prüfer«. Es geht jetzt nicht mehr um eine begleitete Fahrt. Wir befinden uns mit dem zu überprüfendem Piloten in einer realen Prüfungssituation. Es müssen alle Inhalte der Checkliste abgearbeitet werden. Bei solch einer Prüfung kann man auch »durchfallen«.

Was passiert, wenn ich nach Ablauf der 24 Monate – ohne eine Schu-

lungsfahrt mit einem Lehrberechtigten absolviert zu haben – weiter Ballon fahre?

Sie fahren ohne gültige Lizenz - ein Straftatbestand!

### Ein großes Problem – Zu wenig Lehrer!

Warten Sie nicht bis zum letzten Tag. Vorziehen ist möglich. Kombinieren geht auch. Es wird zwangsläufig zu Wartezeiten kommen. ■

Deutscher Freiballon-sport-Verband e.V.

Ingo Lorenz

Referat Sicherheit und Technik



Foto: Ben Bläss

Anzeigen



**Jetzt Anzeige reservieren!**  
Tel. +49 (0)8379 728016  
sven.abend@metall-aktiv.de

**Redaktions- und Anzeigenschluss**  
für die nächste Ausgabe ist der 25. Mai 2016

**Profi-Verfolger.**



**Anhänger von Profis für Profis.**  
Böckmann Fahrzeugwerke GmbH  
☎ 0 44 72/8 95-0 [www.boeckmann.com](http://www.boeckmann.com)



**ANHANG ERSTER KLASSE**